

Handlungsaktivierende Musiktherapie. (1989) Münster. Paroli-Verlag

Diese im Eigenverlag veröffentlichte Dissertation basiert auf einer aus Texten seines Bruders bestehenden Schrift, die der Antragsteller in Hamburg, wo er nie studiert hat, zum Erwerb des M.A. und in Tübingen, wo er ebenfalls nie studiert hat, zum Dr. rer. soc. plagiiert hatte.

- Nationalbibliothek: <http://d-nb.info/881200107> und [Uni-Bibliothek Münster](#)

In seiner auf der Seite der Universität Bamberg einsehbare [Publikationsliste](#) ist diese Dissertation als „Handlungsaktivierende Musiktherapie“ angegeben. Die mit Ausnahme des Titels weitgehend identische Magisterarbeit "Musiktherapeutische Ansätze und Perspektiven aus der Sicht der Systematischen Musikwissenschaft" aber ist verschwiegen.

- [Magisterarbeit Hamburg](#)

Bemerkenswerterweise führt er jedoch in seiner [Biographie](#) den Hamburger „Magisterstudiengang Musikwissenschaft“ auf, in dem er den M.A. erhalten hat, obgleich er für das Fach nie an einer Hochschule immatrikuliert war und es dementsprechend nicht studiert hat.

1. Dieselben Seiten der hier vorgelegten [Magisterarbeit \(1\)](#), die mit der in Hamburg eingereichten Schrift nahezu identisch sind, reichte er laut vorliegender Dokumente mit geringfügig abgeändertem Titel zeitgleich im Fach Musikwissenschaft in Tübingen als Dissertation ein, wo sie abgelehnt worden war, weil er den laut [§ 3 \(1\) der Promotionsordnung \(2\)](#) geforderten Nachweis des Studiums des Faches nicht erbringen konnte und verhindern wollte, dass im Musikwissenschaftlichen Seminar nachgefragt wird, warum er dort nicht promovieren wolle, wo er doch in Münster wohnte und das 1. Staatsexamen abgelegt hatte, das Referendariat hatte er nicht angetreten.
 - [\(1\) GH-MA-1987-verkleinert](#)
 - [\(2\) Promotionsordnung-Tuebingen-1987](#)
2. Mit der dokumentarisch belegten eidesstattlichen Versicherung gemäß [§ 6 \(1\) 5. und 6. der Promotionsordnung](#), die Arbeit selbständig verfasst und bereits früher nicht verwendet zu haben, erfolgte nun mit dieser nur im Titel etwas geänderten [Dissertation \(3\)](#) die Promotion formal im Fach Psychologie in Tübingen zum Dr. rer. soc.; wie er zu diesem Diplom in Psychologie gekommen war, wäre ebenso erwähnenswert wie er zum Titel Arzt gekommen war. Jedoch verjährt laut dem Obudsmann der Deutschen Forschungsgesellschaft Prof. Dr. jur. Löwer in seinem Interview zu Schavans Titelentzug "Schusseligkeit ist hinnehmbar, Täuschung nicht" in spiegel-online vom 06.02.2013 und in Tagesspiegel Online vom 05.02.2012 nur ein mit Täuschung erworbener Dr.-Titel nicht. .
 - [\(3\) Handlungsaktivierende-Musiktherapie-Paroli-1989](#)

3. Bereits das [Inhaltsverzeichnis der Hamburger Magisterarbeit \(4\)](#) und das [Inhaltsverzeichnis der in Musikwissenschaft in Tübingen abgelehnten und dann im Fach Psychologie dort angenommenen Dissertation \(5\)](#) zeigen, dass die Buchtitel irreführend sind. Tatsächlich handelt der Inhalt der Magisterarbeit und der zeitgleich eingereichten weitgehend identischen Dissertation vor allem von Tanznotation und Tanzdidaktik.
 - [\(4\) Seiten aus MA-Diss](#)
 - [\(5\) Seiten aus Handlungsaktivierende-Mth-Paroli-1989](#)

4. Die in Hamburg als [Magisterarbeit \(6\)](#) mit dem Titel „Musiktherapeutische Ansätze und Perspektiven aus der Sicht der Systematischen Musikwissenschaft“ und in Tübingen zur Promotion im Fach Musikwissenschaft mit dem *abgeänderten Titel* "Musikpsychologie und Musiktherapie aus der Sicht der Systematischen Musikwissenschaft" und dann im Fach Psychologie eingereichte [Dissertation \(7\)](#) mit dem *neuen Titel* "Handlungsaktivierende Musiktherapie" besteht aus Abbildungen und Tabellen mit wörtlich übernommenen und in geringem Umfang modifizierten Texten aus den [Publikationen \(8\)](#), [Seminaren und Vorträgen \(9\)](#) zur Musikpsychologie, Musiktherapie und Rhythmik/Tanz, wie die vom wahren Verfasser stammenden Texte in Dissertation und Magisterarbeit an denselben Stellen gedruckten Partituren und Tanznotationsgraphiken unschwer verraten.
 - [\(6\) MA-Hamburg-1987](#)
 - [\(7\) Katalog%20WWU%20Münster-G Hörmann](#)
 - [\(7a\) Titelblatt-Diss-Tuebingen](#)
 - [\(8\) Bibliographie](#)
 - [\(9\) Erinnerungen](#)

5. Selbst die Gliederung folgt weitgehend der Einteilung der Texte des wahren Verfassers. Dies kann unschwer überprüft werden.

6. Dessen in vielen Semestern ausgeteiltes [Seminarpapier \(11\)](#) von 1981 erscheint kaum verändert auf den [Seiten 43 - 84 der Magisterarbeit \(10\) von 1987](#).
 - [\(10\) S.43-84](#)
 - [\(11\) Seminarpapier-Diss1989 S40-54](#)

7. und ebenfalls auf den [Seiten 40 - 54 der Dissertation \(12\)](#),
 - [\(12\) Seiten 40-54 Diss Tuebingen](#)

8. gefolgt vom Scattergram von 1973 aus der im Gustav Bosse Verlag veröffentlichten Dissertation seines Bruders, (13),
9. und ab S. 89, 2. Absatz, ab 3. Zeile "(erfreut sich ...)", bis S. 210, letzte Zeile ("... etwa aussehen könnte") wortwörtlich der Vortrag des wahren Verfassers (14) vom 2.5.1985 in Köln
 - (14) Vortrag-Koeln-2.5.85 *Tanznotation und Tanzdidaktik*
10. mit den dort vorgeführten Abbildungen und handschriftlich erstellten Graphiken (15).
 - (15) Vortrag-Folien-Koeln-1985 *Höfische Tänze in Tanzschrift und zum Gruppenmusizieren*
11. Ab S. 214, Abs. 1 und 2, folgen modifiziert und dann wörtlich bis S. 225, 1. Abs. ("... zu realisieren.") die Publikation „Vier Arten, Musik in Bewegung umzusetzen“, erschienen in der Neuen Musikzeitung NMZ vom Juni 1982, S. 30 f., (Seiten 213 - 226 der M.A.-Arbeit und der Dissertation). (16)
 - (16) NMZ-Juni-1982-S.30
12. Aus der Publikation "Aufforderung zum Tanz", erschienen in der Schulmusikausgabe der Neuen Musikzeitung NMZ 6 vom Dezember 1982, S. 31 f., und NMZ 2 1983, Heft 2, S. 32, (17 und 18 sowie 18a) sind ohne Quellenangabe die auf S. 194 und S. 195 der Magisterarbeit und Dissertation zu sehenden Tabelle der Tanz-Wortkürzel und vom wahren Verfasser modifizierten Graphiken der Richtungen und Körperpositionen übernommen.
 - (17) Neue Musikzeitung NMZ (Ausgabe Schulmusik) Ausgabe 6 vom Dezember/Januar 1982/1983, S. 30-31 *Vier Arten, Musik in Bewegung umzusetzen. Eine Analyse von Dave Brubecks „Take five“ – und unterrichtspraktische Vorschläge.*
 - (18) Neue Musikzeitung NMZ (Ausgabe Schulmusik) Ausgabe 2 April/Mai 1983 S. 32 *Aufforderung zum Tanz*
 - (18a) Neue Musikzeitung NMZ (Ausgabe Schulmusik) Ausgabe 6 vom Dezember/Januar 1982/1983, S. 31 *Eine ergänzte Aufforderung zum Tanz*
13. Aus dem Seminar vom 02.05.1985 in Köln stammen alle Abbildungen und der geringfügig modifizierte Text zum Kapitel "Höfische Tänze" auf den Seiten 227 - 240 (19).
 - (19) Seminar-Folien-Koeln-1985

14. Auch die auf den S. 247-263 seiner Dissertation abgedruckte Studien- und Prüfungsordnung ist mit keiner Silbe die Leistung des von Hamburg und Tübingen Qualifizierten (20), sondern allein die des Initiators dieses Studiengangs (21).

- [\(20\) Entwurf-StO PO Mth WWU 1986.pdf](#)
- (21) [Zur Geschichte des Studiengangs Musiktherapie in Münster](#)

15. Dementsprechend setzt sich die Literaturliste hauptsächlich aus den Quellenangaben der plagiierten Texte zusammen, so dass davon ausgegangen werden darf, dass der mit dem Magister- und Dokortitel ausgestattete spätere Professor und Lehrstuhlinhaber die aufgelisteten Schriften weitestgehend nicht kennt.

Nachdem seine Bewerbung für eine Mittelbaustelle in Münster 1989, wozu er seine im selben Jahr im Eigenverlag veröffentlichte Dissertation vorgelegt hatte, verständlicherweise abgelehnt worden war, er aber auf intensiver selbstloser Fürsprachen seines Bruders nicht angezeigt worden war, erhielt er mit diesen Titeln einen Konkordatslehrstuhl der katholischen Kirche in Bamberg im Fach Pädagogik, ohne den betreffenden Diplomstudiengang absolviert und ohne den berufsqualifizierenden Abschluss eines Lehramtsstudiums erworben zu haben, wozu das Referendariat mit 2. Staatsexamen erforderlich ist.

Der Präsident der Universität Bamberg, Univ.-Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert, hielt es am 3.3.2015 für „richtig, meinen Tübinger Kollegen, Rektor Prof. Dr. Bernd Engler, zu informieren, der sicher die notwendigen Schritte zur Überprüfung einleiten bzw. veranlassen wird.“ Dieser aber erweckt den Eindruck, an dem beantragten Titelentzug nicht interessiert zu sein und damit der Universität Bamberg in den Rücken zu fallen.

Hier ein Auszug aus dem Schreiben des Präsidenten der Universität Bamberg vom 3.3.2015;

Die Veröffentlichung „Bamberger G'schichten“ ist ein Abdruck meiner Gegendarstellung zu einem Artikel und eine Gegen-Gegendarstellung, die ich auf sich habe beruhen lassen, weil ich die Auseinandersetzung nicht zu perpetuieren bereit war. Sie ist mir bestens bekannt; beim Öffnen der verlinkten pdf-Datei kann man leicht feststellen, dass ein Teil dieser Veröffentlichung gar keine eigene Veröffentlichung ist.

Die vom Präsidenten der Universität Bamberg in dem genannten Schreiben erwähnten dienst- und privatrechtlich gegen ihn angestregten jahrelangen, gänzlich sinnlosen Prozesse hat der Kläger allesamt verloren. Der Kläger hatte mit seiner von ihm abhängigen Doktorandin und Assistentin ein sexuelles Verhältnis gepflegt, sie zum Kauf der von ihm kostenlos bewohnten, ihm nicht gehörenden Wohnung, die sie nicht brauchen konnte, genötigt, mit gefälschter Unterschrift den Erlös eingestrichen und schließlich verlangt, dass sie sich scheiden lässt. Dies ging ihr zu weit. Sie hatte sich erfolgreich an den Rektor Prof. Dr. Alfred E.

Hierold gewandt. Am 5.3.2007 hatte das Bayerische Staatsministerium nach einer angeordneten medizinischen Untersuchung den Kläger für dienstunfähig erklärt, wogegen er vorgehen und sich weiterhin die vollen Bezüge sichern konnte. Seit seiner Pensionierung prozessiert er weiterhin „mit einer offensichtlich krankhaften Besessenheit“, wie ein renommierter Facharzt für Neurologie und Psychiatrie und jahrelanger Gerichtsgutachter für Psychiatrie am 5.11.2017 geschrieben hat. Die Verfassungsbeschwerde des notorischen Klägers wegen seiner von diversen Gerichten zugelassenen Bezeichnung als Stalker war bereits am 18.11.2009 und nochmals am 5.11.2012 abgewiesen worden – Az. 1 BvR 2708/09 und 1 BvR 1657/11. Die Universität Tübingen will ihm seinen Titel offensichtlich nicht entziehen, obgleich seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis gemäß § 12 BeamStG offenbar längst fällig wäre.